

RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

- IDW: Hinweise zur Corona-Rechnungslegung ergänzt
- IDW: Vorzeitige Erstellung des Vergütungsberichts nach AktG
- IBOR Phase 2 in EU-Recht übernommen
- Nichtfinanzielle Berichterstattung der DAX 160-Unternehmen
- Nachhaltigkeitsthemen im Fokus der Rechnungslegung
- Frühwarnsysteme: Neue gesetzliche Vorgaben als Chance nutzen



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Ausgabe des Newsletters RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG informiert Sie über aktuelle Aktivitäten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Das IDW hat inzwischen drei fachliche Hinweise mit Bezug zur Corona-Pandemie veröffentlicht. Der dritte Teil hat das Format von „Frequently asked Questions“. Dieser Fragen- und Antworten-Katalog wurde nunmehr zum dritten Mal ergänzt. Wir stellen Ihnen hier die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Ausführungen vor.

Einige Unternehmen ziehen es in Betracht, freiwillig bereits für ein vor dem 1. Januar 2021 beginnendes Geschäftsjahr einen Vergütungsbericht nach § 162 AktG i. d. F. ARUG II zu erstellen. Lesen Sie hier, welche Anforderungen laut IDW erfüllt sein müssen, damit infolgedessen auf bestimmte handelsrechtliche Angaben verzichtet werden darf.

Der Newsletter stellt überdies wichtige Aktualitäten der internationalen Rech-

nungslegung dar. In dieser Ausgabe werden die neuen Vorschriften analysiert, die sich aus der in EU-Recht übernommenen Phase 2 der IBOR-Reform ergeben.

Des Weiteren werden die wesentlichen Erkenntnisse einer Untersuchung der nicht-finanziellen Berichterstattung der DAX 160-Unternehmen dargestellt und Sie erhalten einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit (ESG) mit Fokus auf die Rechnungslegung.

Abschließend machen wir Sie in diesem Newsletter mit neuen gesetzlichen Vorgaben des StaRUG und der Absicherung mithilfe von Frühwarnsystemen vertraut. Dabei zeigen wir die sich hieraus ergebenden Chancen auf.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Ihre BDO

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

HERAUSGEBER

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
wpnews@bdo.de

Accounting Advisory Group (AAG)

© 2021 BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Rechnungslegung & Prüfung“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der aktuellen Information nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

Nationale Rechnungslegung	3
IDW: Teil 3 des fachlichen Hinweises zu den Folgen der Corona-Pandemie auf die Rechnungslegung ergänzt	3
Freiwillige vorzeitige Erstellung eines Vergütungsberichts nach § 162 AktG und dessen Prüfung	5
Internationale Rechnungslegung	7
IBOR Phase 2 in EU-Recht übernommen - Analyse der neuen Vorschriften	7
Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX 160-Unternehmen.....	9
Nachhaltigkeitsthemen im Fokus der Rechnungslegung.....	11
Prüfung	13
Frühwarnsysteme: Neue gesetzliche Vorgaben als Chance nutzen	13

NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

IDW: Teil 3 des fachlichen Hinweises zu den Folgen der Corona-Pandemie auf die Rechnungslegung ergänzt



WP StB Dr. Niels Henckel
niels.henckel@bdo.de

► Überblick

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) unterstützt Bilanzierende und deren Abschlussprüfer, indem es zu Fragen der Rechnungslegung und deren Prüfung, die sich bei vielen Bilanzierenden stellen, Position bezieht. Dazu wurden inzwischen drei fachliche Hinweise veröffentlicht:¹

- Teil 1 vom 4. März 2020 zu Abschlüssen und Lageberichten zum 31. Dezember 2019
- Teil 2 vom 25. März 2020 zu Abschlüssen und Lageberichten für Berichtsperioden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden
- Teil 3 vom 8. April 2020 ergänzt die ersten beiden Teile und wird sukzessive aktualisiert.

Der dritte Teil („Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung“) hat das Format von „*Frequently asked Questions*“. Dieser Fragen- und Antworten-Katalog wurde nunmehr zum dritten Mal ergänzt, indem das IDW unter dem Datum des 28. Januar 2021 ein weiteres Update veröffentlichte.² Die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Ausführungen sind folgende:

► Going Concern

In der neuen Frage 2.1.5 geht das IDW auf Angabepflichten im Anhang und im Lagebericht ein, die ausgelöst werden, wenn hinsichtlich der Prämisse der Unternehmensfortführung wesentliche Unsicherheiten bestehen (HGB und IFRS):

- Angabe der Tatsachen (Ereignisse, Gegebenheiten), dass bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit bestehen, sowie zum Umgang mit diesem Risiko (Pläne), im Anhang (oder falls dieser entfällt: unter der Bilanz) gem. IDW PS 270 n.F., Tz. 9.
- Berichterstattung gem. IAS 1.25 f. über *material uncertainties*, die sich auf Ereignisse oder Gegebenheiten beziehen, die erhebliche Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen; darüber hinaus sind - mit Verweis auf die zusätzlichen Hinweise der IFRS

Foundation vom 13. Januar 2021³ - die übergreifenden Angabepflichten des IAS 1, u.a. in IAS 1.122 zu Ermessensentscheidungen bei der Anwendung von Rechnungslegungsmethoden und so auch hinsichtlich der *Going-Concern*-Prämisse sowie in IAS 1.125 ff. zu Quellen von Schätzunsicherheiten, zu beachten.

- Lageberichterstattung unter Bezeichnung als bestandsgefährdendes Risiko (DRS 20.148).
- Allein nicht ausreichend sind pauschale Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken infolge bestehender Unsicherheiten über den weiteren Verlauf der Pandemie und deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit.

► Prognosegenauigkeit

Eine Situation außergewöhnlicher Unsicherheit bzgl. der zukünftigen Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist die Voraussetzung für ausnahmsweise verminderte Anforderungen an die Genauigkeit von Prognosen in Lageberichten: Statt mindestens qualifiziert-komparativ zu prognostizieren wie unter „normalen“ Umständen (DRS 20.130) reichen dann ausnahmsweise einfach-komparative Prognosen oder Prognosen für verschiedene Szenarien aus (DRS 20.133). Die besonderen Umstände und deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit, den Geschäftsverlauf und die Lage wären solchen falls im Lagebericht darzustellen. Unzulässig ist es, gänzlich auf Prognosen zu verzichten.

In der neuen Frage 2.1.6 stellt das IDW dar, was bei der Beurteilung, ob in Abschlüssen für am 31. Dezember 2020 (oder später) endende Geschäftsjahre noch von einer Situation außergewöhnlicher Unsicherheit bzgl. der zukünftigen Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ausgegangen werden darf, zu beachten ist:

- Ein pauschaler Verweis auf die Corona-Umstände allein führt nicht dazu, von den Erleichterungen Gebrauch machen zu dürfen.
- Vielmehr ist der individuelle Grad der Betroffenheit des Bilanzierenden von den Pandemieauswirkungen entscheidend. Dazu bedarf es einer Würdigung der konkreten Umstände zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts, ggf. bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks.
- Indiz für außergewöhnliche Unsicherheit: Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute weichen voneinander erheblich ab.

¹ Verfügbar unter <https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus>

² Verfügbar unter <https://www.idw.de/blob/124230/a2472ddc86a45d16ad761fefa163ec52/down-corona-idw-fachlinw-relepruefung-teil3-update3-data.pdf>

³ Siehe <https://www.bdo.de/de-de/blogs/accounting-it-blog/januar-2021/ifrs-stiftung-veroeffentlicht-erlauterndes-lehrmaterial-zur-going-concern-annahme-nach-ias-1>

- Indiz gegen eine hinreichende Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit: Vorhandensein von für interne Zwecke erstellten und ggf. durch den Aufsichtsrat genehmigten Planungsrechnungen mindestens für den Prognosezeitraum.

▶ IFRS 16

In der ergänzten Teilfrage zu Frage 2.3.6 thematisiert das IDW die Auswirkungen in IFRS-Abschlüssen eines Leasinggebers (Operating-Leasing), wenn die Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers infolge der eingeschränkten Möglichkeiten zur Nutzung der angemieteten Immobilie zweifelhaft ist. Die Realisation von Mieteinnahmen nach IFRS 16 setzt - anders als bspw. nach IFRS 15.9(e) - keine Einschätzung der Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers voraus (IFRS 16.81). Unabhängig davon, ob Zweifel an der Vereinnahmung von Mietzahlungen bestehen oder nicht, ist zunächst eine *operative lease receivable* in voller Höhe durch den Leasinggeber anzusetzen. Für die Mietforderung ist dann ggf. eine Wertminderung gem. IFRS 9.2.1(b)(i) bzw. Risikovorsorge in Höhe der erwarteten *expected credit losses* gem. IFRS 9.5.5.1 zu erfassen.

▶ Degressive Abschreibung

Mit Frage 2.3.11 widmet sich das IDW der bilanzsteuerlich durch das 2. Corona Steuerhilfe-Gesetz temporär zugelassenen degressiven Abschreibung (Voraussetzung: nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschaffte resp. hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens). Steuerlich zulässige Abschreibungen dürfen nämlich nicht mehr „ohne weiteres“ auch in handelsrechtlichen Abschlüssen vorgenommen werden. Vielmehr kommt es darauf an, ob die degressive Abschreibung den tatsächlichen Entwertungsverlauf zutreffend widerspiegelt. Ist dies der Fall, darf auch handelsbilanziell degressiv abgeschrieben werden. Verläuft die tatsächliche Entwertung dagegen gleichmäßig (und dies bezeichnet das IDW als Regelfall), ist eine degressive Abschreibung handelsrechtlich nicht zulässig.

In diesem Lichte lässt sich eine Durchbrechung des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit aus der linearen in die degressive Abschreibung bei Vermögensgegenständen mit einem degressiven Entwertungsverlauf begründen, weil dadurch ein besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Allerdings trägt diese Begründung ausdrücklich nicht für einen späteren Wechsel zurück zur linearen Abschreibung, wenn die steuerliche Regelung für nach dem 31. Dezember 2021 angeschaffte resp. hergestellte Wirtschaftsgüter nicht mehr greift. Eine handelsrechtliche Rückkehr zur linearen Abschreibung „dürfte regelmäßig als wertungswidersprüchlich einzustufen sein

gegenüber der Begründung des vormaligen Wechsels von der linearen zur degressiven Abschreibung (Willkürverbot).“

▶ Entgeltabgrenzung bei Dauernutzungsverhältnissen

In Frage 2.3.12 geht es um den Fall eines Dauernutzungsverhältnisses (z.B. Fitnessstudio), in dem trotz Leistungsunterbrechung aufgrund der Corona-Krise Entgelte fällig und gezahlt werden. Wenn der Kunde zivilrechtlich einen Rückzahlungsanspruch gegen den Bilanzierenden hat und darauf nicht verzichtet, muss der Bilanzierende handelsbilanziell dafür eine Verbindlichkeit ansetzen, darf also keine Umsatzerlöse realisieren. Wenn abweichend davon vereinbart wurde, dass der Kunde die Einrichtung bzw. den Gegenstand während eines in einem künftigen Geschäftsjahr liegenden Zeitraums ohne weitere Zahlungsverpflichtungen nutzen darf, ist eine bilanzielle Abgrenzung mittels passivem Rechnungsabgrenzungsposten geboten.

▶ Folgebewertung von Finanzanlagen

Für Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligten, die der Bilanzierende nicht kurzfristig zu veräußern beabsichtigt und dazu auch nicht gezwungen ist, ist der beizulegende Wert nach Auffassung des IDW (Frage 2.3.13) gem. IDW RS HFA 10 und damit mittels Zukunftserfolgswertverfahren zu ermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile öffentlich gehandelt werden; etwaige Börsenkurse dienen lediglich der Plausibilisierung.

Besteht indes Veräußerungsabsicht, und liegt bereits ein verbindliches Angebot eines Kaufinteressenten vor, ist darauf abzustellen. Auch hier dient der Börsenkurs lediglich der Plausibilisierung. Letzterer ist nur dann direkt maßgeblich, wenn die Anteile über die Börse veräußert werden sollen.

Der beizulegende Wert von sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens, die öffentlich gehandelt werden, ist demgegenüber aus Börsenkursen abzuleiten. Zur Frage, ob eine Wertminderung dauerhaft ist, verweist das IDW auf IDW RS VFA 2, und zwar auch in Bezug auf Bilanzierende außerhalb der Versicherungswirtschaft.

▶ Prüfungsfragen

Daneben aktualisierte und ergänzte das IDW auch seine Ausführungen, die sich auf die Prüfung von Abschlüssen beziehen.

▶ Ausblick

Da sich in der Praxis fortlaufend neue Fragen stellen, ist davon auszugehen, dass das IDW den Fragen- und Antworten-Katalog demnächst mittels eines vierten Updates erneut ergänzen wird.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Freiwillige vorzeitige Erstellung eines Vergütungsberichts nach § 162 AktG und dessen Prüfung



M. Sc. Matthias Paul Peitz
matthiaspaul.peitz@bdo.de

► Vermeidung von Doppelangaben bei freiwilliger vorzeitiger Erstellung eines Vergütungsberichts nach den Vorschriften des ARUG II

Grds. haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften erstmals für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr einen Bericht über die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach den Vorschriften des § 162 AktG (i. d. F. ARUG II) zu erstellen (sog. aktienrechtlicher Vergütungsbericht). Einige Unternehmen ziehen es in Betracht, freiwillig bereits für ein früheres (vor dem 1. Januar 2021 beginnendes) Geschäftsjahr einen aktienrechtlichen Vergütungsbericht zu erstellen.

Ein Unternehmen kann bereits für ein vor dem 1. Januar 2021 beginnendes Geschäftsjahr einen Bericht über die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach den Vorschriften des ARUG II (Vergütungsbericht nach § 162 AktG) erstellen. In diesem Fall sind für dieses Geschäftsjahr bereits die Vorschriften des HGB i. d. F. des ARUG II anzuwenden (Art. 83 Abs. 1 Satz 3 EGHGB). Das Unternehmen braucht dann schon im korrespondierenden Abschluss/Lagebericht - unter bestimmten Voraussetzungen - nicht mehr individualisiert über die Bezüge und Leistungen an Vorstandsmitglieder (§§ 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 5-8, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a Satz 5-8 HGB i. d. F. vor Inkrafttreten des ARUG II) und nicht mehr über die Grundzüge des Vergütungssystems (§§ 289a Abs. 2, 315a Abs. 2 HGB i. d. F. vor Inkrafttreten des ARUG II) berichten. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Ziel des Gesetzgebers, durch die Änderungen des HGB Doppelangaben, d. h. Angaben im Anhang bzw. Lagebericht einerseits und im Vergütungsbericht nach § 162 AktG andererseits, zu vermeiden.

Welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit in dem korrespondierenden Abschluss/Lagebericht auf die handelsrechtlichen Angaben nach §§ 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 5 bis 8, 289a Abs. 2 bzw. §§ 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a Satz 5 bis 8, 315a Abs. 2 HGB i. d. F. vor Inkrafttreten des ARUG II verzichtet werden darf, wurde in einer gemeinsamen Berichterstattung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) und des Hauptfachausschusses (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) über deren 262. Sitzungen am 26. bzw. 27. November 2020, die am 14. Dezember 2020 im Mitgliederbereich der Homepage des IDW veröffentlicht worden ist, spezifiziert.

► Vergütungsbericht nach § 162 AktG

Wird ein Vergütungsbericht nach § 162 AktG bereits für ein vor dem 1. Januar 2021 beginnendes Geschäftsjahr erstellt, kann es sein, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Berichtsjahr noch nicht nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung beschlossenen, den Vorgaben des § 87a AktG genügenden Vergütungssystems, sondern noch „nach der bestehenden Vergütungspraxis“ (§ 26j Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 EGAktG) erfolgt. In einem solchen Fall würde der Vergütungsbericht bestimmte, nach § 162 AktG geforderte Angaben nicht enthalten können. Hierbei kann es sich aber trotzdem um einen Vergütungsbericht nach § 162 AktG, der zum Verzicht auf die genannten Angaben im korrespondierenden Abschluss/Lagebericht berechtigt, handeln, da ein solcher Vergütungsbericht gesetzlich geforderte Angaben nur enthalten muss, „soweit sie inhaltlich tatsächlich vorliegen“ (§ 162 Abs. 1 Satz 2 AktG).

FAB und HFA vertreten die Auffassung, dass ein freiwillig vorzeitig erstellter Vergütungsbericht nach § 162 AktG auch dann zur vorzeitigen Anwendung des HGB i. d. F. des ARUG II - und damit zum Verzicht auf die Angaben zur individualisierten Vorstandsvergütung und zu den Grundzügen des Vergütungssystems im korrespondierenden Abschluss/Lagebericht - berechtigt, wenn die Vergütung der Vorstandsmitglieder (noch) nicht nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungssystems, das den Vorgaben des § 87a AktG genügt, erfolgt. Gleiches gilt, wenn die Vergütung der Vorstandsmitglieder bereits nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 1 AktG beschlossenen Vergütungssystems erfolgt, das den Vorgaben des § 87a AktG genügt.

► Angabe der Grundzüge des Vergütungssystems

Die vorzeitige Anwendung der Vorschriften des HGB i. d. F. des ARUG II setzt jedenfalls nach dem Gesetzeswortlaut (Art. 83 Abs. 1 Satz 1 EGHGB) nicht die Veröffentlichung der bestehenden Vergütungspraxis, die der Vergütung der Vorstandsmitglieder zugrunde liegt, voraus. Eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht besteht zwar für das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, über das bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31.12.2020 folgt, Beschluss zu fassen ist. Dieses Vergütungssystem kann aber von der bestehenden Vergütungspraxis, die dem freiwillig vorzeitig erstellten Vergütungsbericht nach § 162 AktG zugrunde liegt, abweichen.

Das Ziel des Art. 83 Abs. 1 Satz 3 EGHGB besteht darin, bei einer freiwilligen vorzeitigen Erstanwendung der Vergütungsberichterstattung nach § 162 AktG Doppelangaben zu vermeiden. Es kann umgekehrt aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Regelung bezweckt, in diesem Fall bislang handelsrechtlich geforderte Angaben bereits unterlassen zu dürfen. Infolgedessen ist nach Auffassung des FAB und des HFA ein Verzicht auf die Berichterstattung über die Grundzüge des Vergütungssystems im korrespondierenden Lagebericht nur dann zulässig, wenn eine andere, gleichwertige Beschreibung erfolgt. Eine gleichwertige Beschreibung liegt insbesondere dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung die Beschreibung der Grundzüge des Vergütungssystems (entspricht hier der „bestehenden Vergütungspraxis“) entsprechend § 120a Abs. 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist und für mindestens zehn Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich gehalten wird.

► **Zeitpunkt der Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG**

Wegen des Wortlauts des Art. 83 Abs. 1 Satz 3 EGHGB („Wurde [...] bereits [...] erstellt“) und weil es sich bei der rechtzeitigen Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG um eine Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften des HGB i. d. F. des ARUG II handelt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung des korrespondierenden Abschlusses und Lageberichts vom Vorstand und Aufsichtsrat herbeiführbar ist, ist es für

einen zulässigen Verzicht auf die bisherige handelsrechtliche Vergütungsberichterstattung nach Auffassung des FAB und des HFA erforderlich, dass bereits spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung des korrespondierenden Abschlusses und Lageberichts ein vom Vorstand und Aufsichtsrat erstellter Vergütungsbericht nach § 162 AktG vorliegt.

► **Prüferischer Umgang mit einem freiwillig vorzeitig erstellten Vergütungsbericht**

Dem Jahresabschlussprüfer eines Unternehmens muss in einem „Übergangsjahr“ bereits spätestens bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks zu diesem Jahresabschluss nebst Lagebericht ein „Vergütungsbericht“ mit den Angaben nach § 162 AktG vorgelegt worden sein. Der Abschlussprüfer muss dann im Rahmen der Jahresabschlussprüfung das ihm vorgelegte Dokument dahingehend durchsehen, ob es materiell einen Vergütungsbericht nach § 162 AktG darstellt. Es bedarf dann keines sonstigen Hinweises im Bestätigungsvermerk zum korrespondierenden Jahresabschluss und Lagebericht und auch keiner Erteilung des Bestätigungsvermerks unter einer aufschiebenden Bedingung. Die formelle Prüfung nach § 162 Abs. 3 AktG (außerhalb der Abschlussprüfung) braucht dann erst nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss und Lagebericht durchgeführt zu werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

IBOR Phase 2 in EU-Recht übernommen - Analyse der neuen Vorschriften⁴



Dipl. Ök. Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de



Dr. Julian Höbener
julian.hoebener@bdo.de

► Anlass und Problemstellung

Interbank Offered Rates (IBOR) werden seit Jahrzehnten als Referenzzinssätze auf den Finanzmärkten verwendet. Zu diesen Interbankensätzen zählen u. a. der EURIBOR oder LIBOR. Nach Aufdeckungen von Marktmanipulationen wurde auf EU-Ebene eine IBOR-Reform eingeläutet, mit dem Resultat, dass bis Ende 2021 keine Preisstellung in bisheriger Form mehr für die kurzfristige, unbesicherte Überlassung von Kapital zwischen Finanzinstituten geben wird. Ziel ist die Reformierung bisheriger IBORs bzw. diese nach und nach durch sog. risikofreie Zinssätze abzulösen. Ein wichtiger Parameter (IBOR) in einer Vielzahl von Transaktionen mit Finanzinstrumenten fällt weg.

Als Reaktion hatte der IASB im Juni 2018 ein 2-Phasen Projekt zur Erarbeitung von Änderungen gestartet. Mit den bereits am 15. Januar 2020 in EU-Recht übernommenen Änderungen durch Phase 1 seines IBOR-Projekts hat der IASB die Fortführung von Sicherungsbeziehungen trotz des angekündigten Wechsels im Benchmark-Zinssatz ermöglicht.

Am 27. August 2020 wurde Phase 2 durch ein finales Amendment veröffentlicht, welches Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 vorsieht. Diese Änderungen wurden am 14. Januar 2021 in EU-Recht übernommen.

► Erleichterungen für die bilanzielle Abbildung von Modifikationen von Finanzinstrumenten

Eine Änderung der Ermittlung vertraglicher Zahlungsströme infolge der IBOR-Reform kann eine Modifikation nach IFRS 9 darstellen, selbst wenn sich keine vertraglichen Bedingungen ändern. Der IASB befindet, dass die Erfassung eines Modifikationsergebnisses unter Beibehaltung des ursprünglichen Effektivzinssatzes keine für die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten nützlichen Informationen vermitteln würde.

Dafür wurde in IFRS 9.5.4.7 eine praktische Erleichterung (*practical expedient*) implementiert, wonach für Barwertänderungen durch den Übergang auf die neuen Referenzzinssätze IFRS 9.B5.4.5 anzuwenden ist. Danach hat eine Neueinschätzung der vertraglichen Zahlungsströme aufgrund der Anpassung des variablen Zinssatzes an den marktgerechten Referenzzinssatz in der Regel keine Auswirkung auf den Buchwert des Finanzinstruments.

► Anwendungsbereich der praktischen Erleichterung

Die neuen Vorschriften zur praktischen Erleichterung (IFRS 9.5.4.5-9) befinden sich in Abschnitt 5.4 „*Amortised cost measurement*“ des IFRS 9 und beziehen sich damit bei strenger Auslegung nicht auf finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die GuV-wirksam bzw. OCI-wirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Da die neuen Vorschriften den Effektivzins zum Gegenstand haben, ist es jedoch denkbar, diese Vorschriften auch auf finanzielle Vermögenswerte anzuwenden, die OCI-wirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, da die Zinserfassung in der GuV dem Vorgehen bei Finanzinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, entspricht.⁵

Die praktische Erleichterung ist - folgt man dem Wortlaut - nach unserem Verständnis verpflichtend anzuwenden, sofern die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt werden („*shall apply*“; IFRS 9.5.4.5 und IFRS 9.5.4.7). Der „klassische“ *practical expedient* sieht hingegen üblicherweise Erleichterungen bei der Anwendung der IFRS vor, die - soweit die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind - angewendet werden dürfen, aber eben nicht müssen.

► Abgrenzung zu nicht durch die IBOR-Reform verursachte Änderungen

Werden im Zuge der vertraglichen Änderungen infolge der IBOR-Reform weitere vertragliche Änderungen (z.B. Laufzeit des Finanzinstruments) vorgenommen, ist gem. IFRS 9.5.4.9 in einem ersten Schritt die praktische Erleichterung in Bezug auf die durch die IBOR-Reform ausgelöste Modifikation anzuwenden. In einem zweiten Schritt sind die übrigen Vertragsanpassungen nach den allgemeinen Regelungen des IFRS 9 abzubilden.

⁴ In Anlehnung an Strampelli/Schubert, PiR 2020, S. 349-354.

⁵ Gl.A. Geisel/Spieles, BB 2020, S. 1325 (zum ED/2020/1).

► Fortführung bilanzieller Sicherungsbeziehungen

Vorbehaltlich der Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 würde eine durch die IBOR-Reform ausgelöste Änderung des Referenzzinssatzes zwangsläufig zu einer Beendigung einer bilanziellen Sicherungsbeziehung führen, sofern der erwartete Wechsel dieses Zinssatzes in der Dokumentation der Sicherungsbeziehung nicht angesprochen ist. Der IASB sieht dies - analog zur Argumentation bei der Modifikation eines Finanzinstruments - als nicht zielführend an.

Die neu aufgenommenen Vorschriften zum *Hedge Accounting* (IFRS 9.6.9.1-6 bzw. IAS 39.102P-U) erlauben daher eine nachträgliche Anpassung der Dokumentation aufgrund der IBOR-Reform, ohne dass die bilanzielle Sicherungsbeziehung beendet werden muss.

► Anwendungsvoraussetzungen

Zur Inanspruchnahme der Vorschriften müssen die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (IFRS 9.6.9.2 bzw. IAS 39.102Q):

- Die Änderungen werden notwendig durch die IBOR-Reform.
- Die Änderungen führen nicht zu einer Ausbuchung des Sicherungsgeschäfts.
- Der geänderte Zins ist wirtschaftlich gleichwertig mit dem vorherigen Zins.

Die zweite Voraussetzung - die Änderungen führen nicht zur Ausbuchung des Sicherungsgeschäfts - ist darauf zurückzuführen, dass bei einer Ausbuchung des Sicherungsgeschäfts die Sicherungsbeziehung zwangsläufig beendet werden muss, sodass kein Bedarf seitens des IASB bestand, Regelungen zu erlassen, welche das Fortbestehen solcher Sicherungsbeziehungen ermöglichen sollten. Unklar bleibt im *Amendment* jedoch, ob diese Regelung auf bei Modifikationen, die zu einer Ausbuchung des Grundgeschäfts führen, anzuwenden ist. *Cashflow Hedge*-Beziehungen von variabel verzinslichen Finanzinstrumenten sind in den IFRS nicht ausgenommen und daher ist es theoretisch denkbar, dass diese auch Gegenstand von Modifikationen sein könnten.

► Bewertungsanpassungen

Die noch im Standardentwurf enthaltenen ausführlichen Regelungen zur bilanziellen Abbildung von Modifikationen des Referenzzinssatzes bei *Fair Value Hedges* wurden nicht in den finalen Standard übernommen. Es gelten die allgemeinen Regelungen.

Bei *Cashflow Hedges* ist die über das sonstige Ergebnis gebildete Rücklage auf Basis des neuen alternativen Referenzzinssatzes zu bilden (IFRS 9.6.9.7). Eine entsprechende Annahme gilt für bereits beendete *Cashflow Hedges* nach IFRS 9.6.9.8, wonach das Recycling der bestehenden *Cashflow Hedge-Reserve* ab der Umstellung des Referenzzinssatzes erfolgt. Eine Umstellung des Referenzzinssatzes führt daher nicht zu einem *Recycling* der Rücklage einer noch nicht beendeten Sicherungsbeziehung.

► Designation von Risikokomponenten

Die allgemeinen Vorschriften des IFRS 9 (und des IAS 39) zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen verlangen bei der Designation einer Risikokomponente, dass diese getrennt identifizierbar und verlässlich bewertbar sein muss.

Im Rahmen der IBOR-Reform wäre bei gerade entstehenden Märkten keine Designation mehr möglich, da die Identifizierbarkeit noch nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund sieht die Änderung des IFRS 9 (und des IAS 39) eine erwartete Identifizierbarkeit voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate vor.

► Änderungen an IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16

Für Versicherer (Modifikationen von Finanzinstrumenten infolge der IBOR-Reform) und Leasingnehmer (Umgang mit *lease modifications* als direkte Folge der IBOR-Reform) wurden ebenfalls entsprechende Erleichterungen in IFRS 4 bzw. IFRS 16 eingebaut. Zudem wurden die Angabepflichten nach IFRS 7 um (rein) qualitative Angaben zu den Auswirkungen der IBOR-Reform erweitert.

► Übergangsvorschriften

Die Änderungen durch IBOR Phase 2 gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen. Die Anwendung erfolgt retrospektiv, jedoch ohne Verpflichtung der Anpassung der Vorjahre.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX 160-Unternehmen



WP StB Nils Borcharding
nils.borcharding@bdo.de

Nachhaltigkeit kann nicht länger nur als ein neuer Trend betrachtet werden, sondern findet langfristig Einbindung in die Unternehmen. Dementsprechend berichten immer mehr Unternehmen freiwillig über ihre nichtfinanziellen Leistungen in einem Nachhaltigkeitsbericht.

Darüber hinaus spiegelt sich die zunehmende Forderung verschiedenster Anspruchsgruppen nach einer stetig steigenden Transparenz, Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit der unternehmerischen Rechenschaftslegung über nichtfinanzielle Informationen in gesetzgeberischen Maßnahmen wider. So sind bestimmte Unternehmen verpflichtet, neben ihrer ggf. bisherigen freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung zusätzliche Anforderungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) in Form von nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärungen zu erfüllen.

Fraglich ist, wie sich in Folge dessen sowohl die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch die nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärungen der Unternehmen darstellen und welche Unterschiede zwischen diesen Formen der Nachhaltigkeitskommunikation ggf. bestehen.

Um diesen Fragen nachzugehen, wurde die nichtfinanzielle Berichterstattung der DAX 160-Unternehmen untersucht und nach bestimmten Kriterien analysiert. Ergänzend wurden auch die Vergütungsberichte der Unternehmen bezüglich des Einbezugs nichtfinanzieller KPIs in das Vergütungssystem untersucht. Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen der Studie dargestellt, welche in Gänze unter dem Link [„Quo Vadis? Die nichtfinanzielle Berichterstattung im DAX 160“](#) abrufbar ist.

► Vorgehen

In die Studie wurden alle Unternehmen einbezogen, die am 30. Juni 2020 im DAX 160 der Deutschen Börse AG gelistet waren und bis zu diesem Zeitpunkt ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung und/oder ihre nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung veröffentlicht hatten. In der Analyse wurden die Nachhaltigkeitsberichte sowie die nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärungen nach dem CSR-RUG untersucht und anhand verschiedener Kriterien ausgewertet. Grundlage der analysierten Vergütungsberichte bildeten alle DAX 160-Unternehmen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, unabhängig davon, ob sie zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung verpflichtet waren.

► Ergebnisse der Studie

1. Auswertung Nachhaltigkeitsberichte

Von den insgesamt 160 DAX-Unternehmen hatten bis zum vorstehend genannten Stichtag 99 Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht.

Im Rahmen der Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts verwendeten 85% der berichtenden Unternehmen die GRI-Standards, wovon sich 3% zusätzlich an den Leitlinien des International Integrated Reporting Council (IIRC) orientierten. Die alleinige Nutzung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) fand in lediglich 3% der ausgewerteten Unternehmensberichterstattungen statt. In 12% der untersuchten Unternehmensberichterstattungen wurde in Gänze auf die Anwendung eines Rahmenwerks verzichtet.

Sofern das Rahmenwerk der GRI für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen verwendet wurde, berichteten diese überwiegend (73%) in Übereinstimmung mit der Option „Core“. 12% der Unternehmen wählten hingegen die „Comprehensive“-Option und weitere 15% stellten die Nachhaltigkeitsberichterstattung „in Anlehnung an“ die GRI-Standards auf.

Zudem wurde in 87% der analysierten Nachhaltigkeitsberichterstattungen eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. Die daraus gewonnene Anzahl der wesentlichen Themen reichte von 3 bis 35, mit einem Durchschnittswert von 14. Zur Veranschaulichung der Wesentlichkeitsanalyse wurde in 59% der Unternehmensberichterstattungen eine Wesentlichkeitsmatrix dargestellt.

Das Thema der Einhaltung von Menschenrechten gewinnt in der Öffentlichkeit an Bedeutung, auch vor dem Hintergrund zu erwartender legislativer Entwicklungen durch ein sog. Lieferkettengesetz (Sorgfaltspflichtengesetz). Dies spiegelte sich jedoch weniger deutlich in den untersuchten Nachhaltigkeitsberichten wider: in nur 48% der analysierten Berichterstattungen wurde die Achtung der Menschenrechte als wesentliches Thema ausgewiesen und Maßnahmen hierzu fanden ausweislich auch nur zum Teil statt. So wurde lediglich in 33% der analysierten Berichterstattungen über entsprechende Schulungen der Mitarbeiter und nur in 37% über Audits oder Monitorings berichtet.

Ergänzend wurde die Anwendung weiterer Leitlinien, Prinzipien sowie Initiativen untersucht. Die *Sustainable Development Goals* (SDGs) der UN wurden bei 70% der analysierten Nachhaltigkeitsberichterstattungen einbezogen, wobei am häufigsten (87%) das SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ als relevant angesehen wurde. Auf der

von der *Disclosure Insight Action* (CDP) veröffentlichten Plattform hatten 54% aller DAX 160-Unternehmen ihre Informationen zum Thema „Klima“ offengelegt. Der Anteil der Unternehmen, die Mitglied des *United Nations Global Compact* (UNGC) waren, lag bei 36%. Der *Science-Based-Targets-Initiative* (SBTi) waren insgesamt 13% der Unternehmen beigetreten, wobei mehr als die Hälfte den Anforderungen entsprechende Ziele aufgesetzt hatte. Der Rest der Mitglieder der SBTi war noch in der Entwicklungsphase entsprechender Ziele.

ESG-Ratings wird zunehmend mehr Bedeutung zugeschrieben. So fanden auch vermehrt Angaben zu ESG-Ratings Einzug in die Nachhaltigkeitsberichte. 54% der betrachteten Unternehmensberichterstattungen beinhalteten entsprechende Angaben, wobei 92% davon zusätzlich über das Rating-Ergebnis informierten.

Unternehmen können ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung von externen Dienstleistern prüfen lassen und so unter anderem eine höhere Glaubwürdigkeit und eine verbesserte Kommunikation mit den Stakeholder-Gruppen schaffen. 38% der untersuchten Unternehmensberichterstattungen oblag eine solchen externen Prüfung. Diese wurden dabei zu 95% von Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ausnahmslos zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit durchgeführt. Einzelne Unternehmen hatten zusätzlich ausgewählte Teile des Berichts mit einer hinreichenden Sicherheit prüfen lassen. Bei 63% der geprüften Nachhaltigkeitsberichte wurden darüber hinaus nur ausgewählte Berichtsteile einer Prüfung unterzogen, beim verbleibenden Rest hingegen der gesamte Bericht. Die überwiegende Mehrheit (92%) der Prüfer verwendete den Prüfungsstandard ISAE 3000 (Revised).

2. Auswertung nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärungen

Neben der Auswertung der Nachhaltigkeitsberichte wurden ebenso die nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärungen nach CSR-RUG untersucht. Es unterlagen 132 Unternehmen im DAX 160 der Pflicht zur Aufstellung einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung.

Bei der Verortung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung zeigte sich ein heterogenes Bild. Während in 30% der analysierten Unternehmensberichterstattungen die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung in einem Nachhaltigkeitsbericht in Form eines eigenständigen Kapitels oder an geeigneten Stellen veröffentlicht wurde, waren 31% im (Konzern-)Lagebericht und weitere 26% außerhalb des (Konzern-)Lageberichts im Geschäftsbericht zu finden. Lediglich 13% der zur Aufstellung einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung verpflichteten Unternehmen entschieden sich, diese

als separates PDF-Dokument auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Die Auswertung bezüglich der Nutzung eines Rahmenwerks zur Aufstellung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bestätigte den Trend zur Verwendung der GRI-Standards (71%), der sich bereits bei den ausgewerteten Nachhaltigkeitsberichten im ersten Teil der Studie zeigte. Gemäß CSR-RUG ist die Anwendung eines Rahmenwerks optional, nur in 20% der Unternehmensberichterstattungen wurde sich aber gegen die Verwendung eines Rahmenwerks entschieden.

Die im Gesetz festgeschriebenen fünf Belange gelten als Mindestbelange in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung. Jedoch müssen Unternehmen nicht zwingend zu jedem Belang berichten, sofern begründet werden kann, weshalb der ausgelassene Belang für das jeweilige Unternehmen als unwesentlich angesehen wird. Von allen in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen, die zur Aufstellung einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung verpflichtet waren, wurde dementsprechend mit 70% mehrheitlich über alle fünf Belange berichtet. Beim verbleibenden Rest der Unternehmensberichterstattungen wurde(n) hingegen ein oder mehrere Belang(e) als nicht wesentlich eingestuft und daher entweder in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung weggelassen oder als zusätzliche freiwillige Angabe aufgenommen. Am häufigsten wurde der Arbeitnehmerbelang (99%) als wesentlich eingestuft, der Belang Achtung der Menschenrechte wurde indes von 87% der Unternehmen als relevant erachtet, was aufzeigt, dass diesem Thema eine deutlich größere Bedeutung als in den Nachhaltigkeitsberichten zugeschrieben wird.

In der aktuellen Studie wurde ebenfalls untersucht, wie die Unternehmen über die nach CSR-RUG erforderliche Bewertung von Risiken, die durch Unternehmen auf die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte bestehen, berichtet haben. Zwar enthielten 96% der analysierten Unternehmensberichterstattungen Angaben zu nichtfinanziellen Risiken, in 69% davon fand sich jedoch eine explizite Negativaussage. In den Unternehmensberichterstattungen ohne eine solche Negativaussage wurden jedoch zu 87% nicht, wie vom Gesetz vorgesehen, die Risiken der Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen und Produkte/Dienstleistungen der Unternehmen auf die Nachhaltigkeitsbelange, sondern stattdessen die Risiken der nichtfinanziellen Belange auf das Unternehmen betrachtet.

Bei 74% der untersuchten Unternehmensberichterstattungen wurde die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung durch einen externen Dienstleister geprüft. Ausgehend von den geprüften nichtfi-

nanziellen (Konzern-)Erklärungen diente die Prüfung zu 91% zur Erlangung einer begrenzten und zu 9% einer hinreichenden Sicherheit für das Prüfungsurteil. Die externen Dienstleister waren zu 99% Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

3. Auswertung der Vergütungsberichte

Ergänzend zu den Nachhaltigkeitsberichterstattungen sowie nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärungen wurden auch die Vergütungsberichte der DAX 160-Unternehmen hinsichtlich des Einbezugs nichtfinanzieller KPIs in das Vergütungssystem analysiert. Von den 146 betrachteten Vergütungsberichten enthielten lediglich 32% nachhaltigkeitsbezogene *Key Performance* Indikatoren (KPIs) mit Einfluss auf die Höhe der variablen Vergütung des Vorstands. In diesem Teil der Vergütungsberichte wurde zudem nur zu 9% über ein konkretes Ausmaß oder einen konkreten Zeitbezug der Zielsetzung der KPIs berichtet.

► Fazit

Anhand der Ergebnisse der durchgeführten Studie lässt sich festhalten, dass in den nichtfinanziellen Berichterstattungen zum Teil deutliche Unterschiede bestehen.

So wurde zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung diese bereits zu 38% (Nachhaltigkeitsberichte) resp. 74% (nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärungen) einer externen

Prüfung unterzogen. Diese Prüfungen dienten zu 100% bzw. 91% der Erzielung einer begrenzten Sicherheit basierend auf dem Prüfungsstandard ISAE 3000 (Revised).

In nur 48% der analysierten Nachhaltigkeitsberichte wurde das aktuelle Thema der Menschenrechte als wesentlich eingestuft. In der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung war das Thema der Menschenrechte mit 87% deutlich etablierter als in der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies vor dem Hintergrund eines möglichen sog. Lieferkettengesetzes (Sorgfaltspflichtengesetzes) verändern könnte.

Zudem wurden in lediglich 32% der ausgewerteten Vergütungsberichte nachhaltigkeitsbezogene KPIs in ein variables Vergütungssystem einbezogen. In diesen analysierten Vergütungsberichten wurde nur zu 9% das Ausmaß und der Zeithorizont der zugrundeliegenden Zielsetzung beschrieben. Mit dem ARUG II und der darin geforderten Verknüpfung der Vorstandsvergütung mit einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung könnte jedoch ein Indiz bestehen, dass künftig vermehrt nachhaltigkeitsbezogene KPIs einbezogen werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachhaltigkeitsthemen im Fokus der Rechnungslegung



WP Karsten Paape
karsten.paape@bdo.de

Nachhaltigkeitsthemen haben für die externe Rechnungslegung von Unternehmen eine zunehmende Bedeutung. Lange Zeit wurden ESG-Kriterien (Environment Social Governance), zu Deutsch: Umwelt, Soziales und Geschäftsführung, als Teil einer internen und/oder externen Berichterstattung belächelt oder als notwendiges Übel angesehen. Gegenwärtig zeigt sich aufgrund einiger neuer Entwicklungen ein gänzlich anderes Bild.

► Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene

Mit der Entscheidung der europäischen Kommission, die EU-Wirtschaft mit Hilfe des *Green Deals*

bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu machen, entstehen weitreichende Folgen für alle Unternehmen innerhalb der EU.⁶ Die EU sieht für den Transformationsprozess der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität einen Investitionsbedarf von ca. 1 Billion Euro. Maßgeblich für die Bereitstellung dieses Kapitals werden nicht nur Zahlungen der öffentlichen Hand, sondern insbesondere die Kapitalmärkte sein.

Die Folge sind verschiedene regulatorische Maßnahmen. Unter anderem solche Maßnahmen im Rahmen der EU-Finanzmarktregulierung, die kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken, Versicherungen, aber auch Finanzvermittler treffen bzw. betreffen werden. Hierzu zählen die

- Offenlegungs-VO (Verordnung (EU) 2019/2088)⁷ (effektiv ab 10. März 2021) zu vorvertraglichen Informationen im Finanzdienstleistungssektor,

⁶ Verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

⁷ Verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&from=DE>

- die Benchmark-VO „Low Carbon Benchmark VO“ (Verordnung (EU) 2019/2089)⁸ sowie
- die Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852)⁹ zur Klassifizierung nachhaltiger Investments.

Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung unter der EU-Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR-Richtlinie) verpflichtet sind, müssen künftig in ihren nichtfinanziellen Erklärungen Angaben darüber aufnehmen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Betroffene Unternehmen müssen dann ab dem 1. Januar 2022 entsprechende Taxonomieangaben in ihre nichtfinanzielle Berichterstattung aufnehmen - einschließlich der Vorjahrsangaben.

Es bleibt abzuwarten, ob der finale Entwurf des delegierten Rechtsaktes mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft treten kann, da die am 18. Dezember 2020 beendete öffentliche Konsultation über 46.000 eingegangene Rückmeldungen verzeichnete. Die Auswertung der Rückmeldungen dürfte eine Verzögerung des finalen Entwurfs erwarten lassen.

Zusätzlich zu den Regulierungen durch die EU lassen sich auf nationaler Ebene, bspw. durch das am 13. Januar 2020 geänderte Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Neuerungen mit ESG-Bezug beobachten.

Die Implikationen der Anforderungen oder Hinweise sind vielfältig. Der Schwerpunkt der Anforderung scheint zunächst auf dem Kapitalmarkt zu liegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Banken und Finanzdienstleister mit ihrem Kreditgeschäft mittelfristig Rückgriff auf den Klassifikationsrahmen und die Taxonomien nehmen müssen.

Als Konsequenz kann erwartet werden, dass Unternehmen zukünftig in Abhängigkeit von ESG-kompatiblen Investitionen unterschiedliche Refinanzierungskosten haben werden. Diverse Herausforderungen ergeben sich dann bei der Datenerhebung, z. B. bei Lieferketten, der Datenauswertung und des geeigneten Reportings.

► Kritik an und Chancen durch ESG

Die bisher größte Kritik vieler Adressaten von ESG Informationen ist derzeit noch die geringe Anzahl von extern geprüften Daten. Die Datenqualität ist

jedoch für die Bewertungszwecke diverser Investoren wichtig. Bspw. sind Banken und *Real Estate*-Unternehmen gehalten, geeignete ESG Daten zu erheben und entsprechende Rating- bzw. Bewertungsmodelle zu implementieren.

Die Umlenkung der Kapitalströme in Richtung *Sustainable Finance* bedeutet für viele Unternehmen eine Chance für neue Produkte, Dienstleistungen und die Erschließung neuer Kundensegmente. Hierzu zählt, dass Finanzprodukte oder das Fondsvermögen mit ESG-Investments in den nächsten Jahren sehr stark anwachsen werden. Die Ausgestaltung geeigneter ESG-Reportingprozesse und die Verankerung in der internen Steuerung mit geeigneten Tools sind zu empfehlen.

► Fazit

Für viele Unternehmen ergeben sich grundlegende Fragen der Transformation der Wirtschaft hin zu einer Klimaneutralität mit ihren Auswirkungen u. a. für das gegenwärtige Geschäftsmodell, die Bewertung von Produktionsanlagen, immateriellen Vermögenswerten oder eines mittelfristigen oder längerfristigen *Going Concerns*.

Für Rechnungslegung nach HGB und IFRS bedeutet dies, dass zukünftig vermehrt Fragen zu Bewertung und Ausweis zu beantworten sein werden.

BDO ist in diversen nationalen und internationalen Organisationen und Gremien vertreten, um die Auswirkungen von *Sustainable Finance* und ESG auf die Rechnungslegung und Prüfung mitzugestalten.

Der aktuelle Wildwuchs an unterschiedlichen ESG-Standards bzw. *Frameworks* führt zu einer zusätzlichen Komplexität und zu einer Notwendigkeit für Orientierung für betroffene Unternehmen, die sich mit bedarfsgerechten ESG Themen auseinandersetzen wollen. Über neuere Entwicklungen werden wir Sie zukünftig an dieser Stelle informieren. Sollten Sie individuelle ESG-Fragestellungen mit Rechnungslegungs-, Beratungs- und Prüfungsbezug haben, so wird BDO Sie gerne begleiten und unterstützen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

⁸ Verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2089&from=DE>

⁹ Verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=DE>

PRÜFUNG

Frühwarnsysteme: Neue gesetzliche Vorgaben als Chance nutzen



RA Steffen Reusch, MBA
steffen.reusch@bdo-restructuring.de



WP Steffen Ziegenhagen, CFA
steffen.ziegenhagen@bdo.de

► Herausforderung

Zum Beginn des Jahres 2021 stellt der Gesetzgeber höhere Anforderungen an die Qualität und Aussagekraft von Unternehmensdaten. Insbesondere wird die Pflicht für die Unternehmensleitung normiert,

- fortlaufend über die Entwicklung des Unternehmens zu wachen
- auf negative Entwicklungen zu reagieren.

Die Corona-Krise zeigt, dass Unternehmen plötzlich und unverschuldet in eine Krisensituation geraten können. Entscheidend ist es dann, frühzeitig die Situation auf einer tauglichen Datenbasis genau zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Mit eingerichteten Frühwarnsystemen kann Anpassungs- / ggf. Restrukturierungsbedarf frühzeitig ermittelt werden. Das mindert das Risiko einer Organhaftung nach den Regelungen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) maßgeblich.

► Was ist zu tun: Absicherung durch Frühwarnsysteme

Um sicher auf die ab Beginn des Jahres 2021 geltenden gesetzlichen Regelungen zu reagieren, ist die Einrichtung von Frühwarnsystemen ein effektives und gesetzlich vorgesehene Mittel, § 101 StaRUG. Grundlage sind aus der integrierten Unternehmensplanung abgeleitete Basiskennzahlen. Die Konkretisierung erfolgt aus der Liquiditäts-, Ertrags- und Vermögenslage (z. B. Cashflow-Rate, Schuldentilgungsdauer bzw. dynamischer Verschuldungsgrad, Working Capital, Veränderungen von Lagerdauer, Debitoren- und Kreditorenziel; Gesamtkapital- und Umsatzrentabilität sowie Eigenkapitalquote).

► BDO Ansatz: Tools zur Prüfung und dem Aufbau von Frühwarnsystemen

Zur Überprüfung oder dem Aufbau stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung:

- BDO-StaRUG-Check zur strukturierten Identifikation der wesentlichen Unternehmensrisiken und Ableitung einer *Bottom-up*-Planung mit der Entwicklung von Optimierungs-/Restrukturierungsmaßnahmen;
- Plausibilisierung der Unternehmensplanung - materielle Prüfung der Schlüssigkeit, Beurteilung der Kapitaldienst- und Wettbewerbsfähigkeit;
- Analyse der vorhandenen Systeme, standardorientiertes Vorgehen;
- Aufbau eines *Monitoring-Tools* (mit Risiko-Ampel für gesetzliche Krisenatbestände) mit Liquiditätscockpit, das zu einem Planungs-Tool, das künstliche Intelligenz und einen *predictive* Ansatz nutzt, ausgebaut werden kann.

Damit entsteht eine tragfähige Entscheidungsgrundlage und rechtliche Absicherung für den Fall, dass sich Gefahren für das Unternehmen nicht ohne weiteres abwehren lassen. Es können dann auf dieser Basis geeignete Schritte eingeleitet und rechtliche Maßnahmen ergriffen werden, um das Unternehmen nachhaltig zu stabilisieren und den Bestand zu sichern.

► Nutzen eines Frühwarnsystems

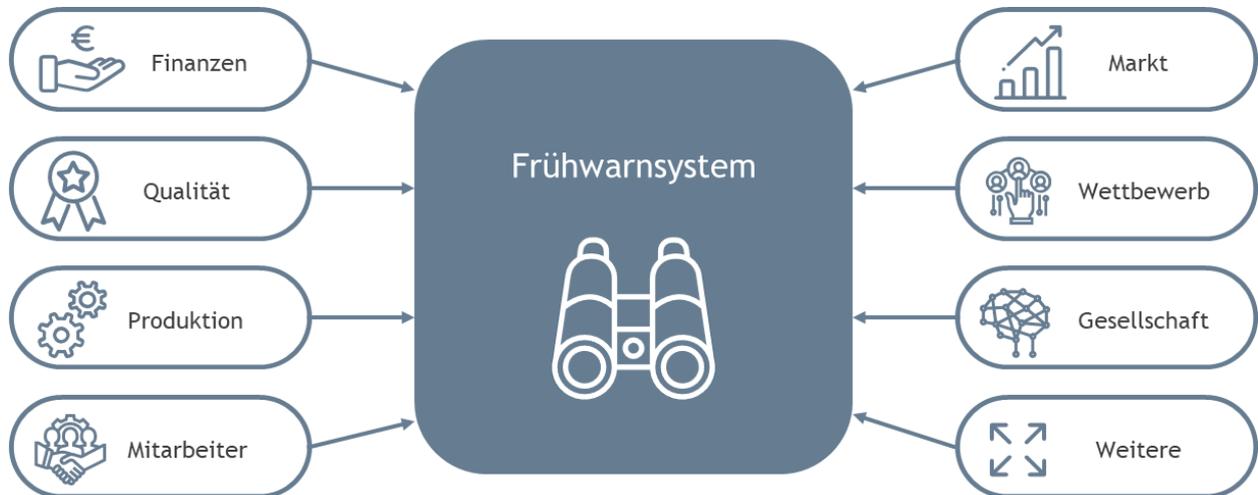
Unternehmen können mit Hilfe eines geeigneten Frühwarnsystems frühzeitig Entwicklungen aus verschiedensten Perspektiven wahrnehmen und Risiken effektiv erkennen sowie proaktiv angehen. Entscheidungen können auf einer besseren Datenlage frühzeitiger getroffen und somit besser erklärt werden.

Ein Frühwarnsystem ist Voraussetzung, um mit den Möglichkeiten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (StaRUG) die sich bietenden Chancen einer Neuausrichtung zu nutzen. Gleichzeitig mindert sich damit das Risiko einer Organhaftung nach den neuen Regelungen, wenn es nicht gelingt, den Bestand des Unternehmens zu sichern.

► Ausgestaltung eines Frühwarnsystems

Um Anhaltspunkte für sich abzeichnende Veränderungen zu erkennen, sollten Geschäftsleiter*innen verschiedene Perspektiven einnehmen:

Perspektiven eines Frühwarnsystems



Auf der Grundlage der notwendigen Basiskennzahlen lassen sich für den Einzelfall angepasste und entwickelte Systeme aufbauen, die von einfachen Excel-Modellen bis hin zu KI-*predictive Analytics*-Systemen reichen.

Im Frühwarnsystem können allgemein gültige Finanzkennzahlen um individuell zu bestimmende Perspektiven oder Branchenkennzahlen ergänzt werden. Hierzu zählt z. B. die Personalfuktuation - insbesondere ist der vermehrte Verlust von Führungspersonal ein Warnsignal - oder auch Kennzahlen zur Qualität wie die Dauer von Produktionsausfällen und Entwicklung des Instandhaltungsaufwands. Auch *Book-to-bill Ratio* als Differenz zwischen dem Ist-Auftragsbestand und dem Planumsatz sowie Rückmeldungen von *Key Accounts* sollten ebenso wie das Verhalten und die Aktivitäten der Wettbewerber beobachtet werden. Eine (plausibilisierte) Unternehmensplanung mit möglichst monatlich durchzuführenden Soll-Ist-Vergleichen kann im Rahmen eines Frühwarnsystems dazu genutzt werden, gezielt und kurzfristig einzugreifen und negativen Entwicklungen vorzubeugen.

► Hintergrund und Inkrafttreten

Mit dem StaRUG wird die Haftung der Unternehmensleitung normiert, wenn Krisen erkennbar werden. Ab dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit (keine positive Zahlungsfähigkeitsprognose über 24-Monate) gilt dann die nun auch gesetzlich geregelte Pflicht, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ziel des Gesetzgebers

ist es, die Unternehmensleitung zu einer frühzeitigen Gefahrenabwehr zu bringen und dafür Frühwarnsysteme einzurichten. Die rollierende Unternehmensplanung und insbesondere Liquiditätsplanung haben sich dafür etabliert.

Das StaRUG schafft rechtliche Rahmenbedingungen für modular zu nutzende Restrukturierungsmaßnahmen, die auf die langfristige Bestandsfähigkeit eines Unternehmens ausgerichtet sind. Sie kommen in verschiedenen Konstellationen und Kombinationen zum Einsatz. Auch Gestaltungen ohne Öffentlichkeit sind möglich.

Das StaRUG ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

► Handlungsbedarf

Wenn wir Sie bei der Ausgestaltung eines Frühwarnsystems, Implementierung einer integrierten Unternehmensplanung, der Nutzung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens oder bei Portfoliobereinigungen oder -verstärkungen unterstützen können, sprechen Sie uns bitte an. Mit unseren multidisziplinären Teams können wir flexibel passgenaue Lösungen für konkrete Problemstellungen anbieten. Bei Bedarf ziehen wir zudem gern unsere Kollegen der jeweiligen BDO Member Firms aus unserem internationalen Netzwerk in mehr als 160 Ländern hinzu.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer
Landstraße 115 60314
Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Koboldstraße 2
Hermann-Kobold-Haus
24118 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEER

(BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 0
Telefax: +49 491 978 80 199
info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kupferschmiedestraße 16-28
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

(BDO Oldenburg GmbH
& Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Stangenland 2a
18146 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1930 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Copyright © BDO 2020

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB Andrea Bruckner • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg;
Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
wpnews@bdo.de

www.bdo.de

